

REGIERUNGSRAT

3. Juni 2015

15.50

Interpellation Regula Bachmann-Steiner, CVP, Magden, vom 24. März 2015 betreffend Sicherstellung der Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben bei Grossanlässen; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkung

Im Dekret zum Schutze der Hallwilerseelandschaft (Hallwilerseeschutzdekret) vom 13. Mai 1986 unter § 7a Abs. 1–3 ist die Veranstaltung von kulturellen Anlässen in der Spezialzone Schloss Hallwyl wie folgt geregelt:

¹ In der Spezialzone Schloss Hallwyl sind kulturelle Veranstaltungen unter der Schirmherrschaft des Departements Bildung, Kultur und Sport zulässig. Sie und ihre Installationen müssen dem Schenkungsvertrag über die Abtretung des Schlosses Hallwyl vom 9. März 1994 entsprechen und auf die vorhandenen Naturwerte sowie die archäologischen Gegebenheiten im Schloss und seinem Umfeld Rücksicht nehmen.

² Die Veranstaltungen dürfen keine übermässigen Licht- und Lärmimmissionen wie Kanonen- oder Böllerschüsse verursachen; die Verwendung von Sky-Beamern und die Durchführung von Lasershows sind nicht gestattet. Rockkonzerte, Techno-Parties, Vergnügungsparks oder Ähnliches sind unzulässig.

³ Kulturelle Grossveranstaltungen sind baubewilligungspflichtig. Sie können zwischen 1. Juli und 31. Oktober bewilligt werden. Die Baubewilligungsbehörde kann Ausnahmen für einzelne Veranstaltungen ausserhalb dieses Zeitfensters nach umfassender Interessenabwägung bewilligen.

Zur Frage 1

"Warum plant eine kantonale Stelle (Museum Aargau) einen Grossanlass, welcher die gesetzlichen Grundlagen nicht einhält?"

Die Verantwortlichen des Museum Aargau planten die kulturelle Grossveranstaltung zum kantonalen Gedenkjahr 1415 bewusst vor dem Hintergrund der unter § 7a Abs. 3 im Hallwilerseeschutzdekret festgelegten Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung. Vorgesehen war die Durchführung eines grossen Publikumsanlasses im und um das Schloss Hallwyl mit der Company of St. George (Gruppe historischer Darsteller, sogenanntes Reenactment). Es war den Projektverantwortlichen von Beginn an klar, dass die Bewilligung – wie ebenfalls in § 7a Hallwilerseeschutzdekret festgehalten – nur

nach umfassender Interessenabwägung geschehen könnte. Daher wurde in Vorgesprächen mit den zuständigen Fachpersonen und mit dem ordentlich eingereichten Baugesuch der Prozess einer solchen Abwägung initialisiert.

Von Vertretern des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung für Baubewilligungen und Abteilung Landschaft und Gewässer) wurde in Vorgesprächen eine Durchführung des Anlasses nicht zum Vornherein ausgeschlossen. Da von Seiten der Vertreter des Departements Bau, Verkehr und Umwelt betont wurde, dass sich der Perimeter grundsätzlich auf die Spezialzone zu beschränken habe und eine breite Interessenabwägung unter Einbezug sämtlicher interessierter Kreise, insbesondere der Seeuferschutzkommission, erst noch erfolgen müsse, wurde von Seiten Museum Aargau erkannt, dass das Vorhaben bessere Aussicht auf eine Bewilligung haben dürfte, wenn am Anlassdispositiv Änderungen vorgenommen würden.

Mit Rücksicht auf die Schutz- und Sperrzonen wurde daraufhin das geplante temporäre Zeltlager für die Reenactoren nördlich der Boniswilerstrasse, also ausserhalb der erwähnten Zonen in die Projektplanung aufgenommen.

In der Sitzung vom 5. März 2015 stellte das Museum Aargau das überarbeitete Projekt der Seeuferschutzkommission vor.

In Bezug auf die geplanten Kanonenschüsse (siehe hierzu die gesetzlichen Vorgaben gemäss § 7a Abs. 2 Hallwilerseeschutzdekret) erarbeitete das Museum Aargau eine Präsentationsform, die das Prozedere bei der Benutzung von Kanonen detailliert vermitteln sollte, jedoch nicht mit Lärmimmissionen verbunden gewesen wäre. Diese Variante wurde ebenfalls anlässlich der Sitzung der Seeuferschutzkommission präsentiert.

Nach den Rückmeldungen und Einschätzungen der Mitglieder der Seeuferschutzkommission kamen die Verantwortlichen des Museum Aargau zum Schluss, das Gesuch zurückzuziehen.

Zur Frage 2

"Warum sind den kantonalen Stellen die gesetzlichen Grundlagen nicht bekannt?"

Bei der geplanten Veranstaltung handelte es sich um einen Höhepunkt zum aktuellen kantonalen Gedenkjahr 1415. Zum Zeitpunkt der Eingabe des Baugesuchs erachteten die Verantwortlichen des Museums Aargau deshalb eine Ausnahmegewilligung im Sinne der umfassenden Interessenabwägung gemäss § 7a Abs. 3 des Hallwilerseeschutzdekrets als möglich ein. Diese frühe Einschätzung hat sich im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht bestätigt.

Zur Frage 3

"In welcher Form werden üblicherweise die Naturschutz-Fachämter des Kantons in die Planung von Grossanlässen einbezogen?"

Im Idealfall, das heisst wenn eine Veranstaltung frühzeitig geplant werden kann sowie bei unsicherer rechtlicher Ausgangslage werden die entsprechenden kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Gesuchseinreichung konsultiert. Dies kann sowohl auf schriftlichem Weg wie auch mündlich anlässlich einer Besprechung erfolgen. Falls eine Veranstaltung sehr kurzfristig anberaumt ist, kann der Einbezug der Fachstellen ausnahmsweise mit der Gesuchseinreichung einhergehen oder unmittelbar nach der Einreichung zur Erläuterung des Vorhabens erfolgen.

Zur Frage 4

"In welcher Form ist das beim Anlass auf Schloss Hallwyl geschehen? Bzw. weshalb sind die Fachpersonen nicht einbezogen worden?"

Wie zur Frage 1 ausgeführt, wurden die Fachpersonen im Departement Bau, Verkehr und Umwelt einbezogen und auf ordentlichem Wege ein Baugesuch für den geplanten Anlass eingereicht.

Zur Frage 5

"Wie stellt der Kanton sicher, dass in Zukunft solche Leerläufe nicht geschehen?"

Das Museum Aargau hat für die Planung des Grossanlasses im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten gehandelt. Leider konnte der Anlass nicht realisiert werden, weil die Ausnahmeklausel aus Sicht der Seeuferschutzkommission im konkreten Vorhaben nicht zur Anwendung kommen konnte. Das Museum Aargau behält sich vor, zu einem anderen Zeitpunkt ähnliche Gesuche einzureichen und wird bei künftigen Planungen von Grossanlässen darauf achten, dass die betroffenen kantonalen Fachstellen wiederum in den Planungsprozess einbezogen werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 986.–.

Regierungsrat Aargau